

Schutzkonzept des Pfarrsprengels Ueckermünde-Leopoldshagen

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept soll dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Es nimmt dabei die besonders schutzbedürftigen Personengruppen der Kinder und Jugendlichen in den Blick. Hierfür sollen Wege aufgezeigt werden, was vorbeugend getan werden kann, um Missbrauch zu verhindern und was im Konfliktfall zu beachten ist.

Der Schutz kann Wirkung zeigen, wenn das Konzept als gelebte Kultur der Grenzachtung, der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs zur Anwendung kommt. In diesem Sinne geht es nicht nur um den Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern ganz allgemein um den Schutz der Schwächeren und Schutzbedürftigen in unseren Kirchengemeinden.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse (s. Anhang) kann aufzeigen, wo Handlungsbedarf besteht. Für unsere Kirchengemeinden steht fest, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein lebendiger Bereich der Gemeinde ist, für den ein Schutzkonzept sinnvoll ist. Ein möglicherweise erhöhtes Risiko besteht bei 1:1-Situationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen besonders sensibilisiert werden. Die Kinder und Jugendlichen wiederum sollen wissen, dass unsere Kirchengemeinden ein Schutzraum sind, in dem sie gestärkt werden und sich entfalten können. Darum sollen auch sie und ihre Eltern die Vereinbarungen kennen, die für ihr Verhalten untereinander und den Umgang mit ihnen gelten.

Sie sollen zudem die Ansprechpersonen kennen, an die sie sich wenden können, wenn es Probleme gibt.

3. Verhaltensregeln

3.1 Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern wollen wir mit Kindern wertschätzend umgehen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern. Wir tragen eine Mitverantwortung dafür, dass sie in ihrer körperlichen, seelischen und geistlichen Entwicklung unversehrt heranwachsen können.

Das Ziel dieser Verhaltensregeln ist neben dem Schutz und der Stärkung der Persönlichkeit von uns anvertrauten Kindern eine Kultur des Respekts und des grenzachtenden Umgangs miteinander. Dabei geht es nicht nur, aber auch um die Verhinderung sexualisierter Gewalt und dem, was Kinder als schamverletzend empfinden. In unserem Verhalten soll so auch die Liebe Gottes zu jedem Menschen zum Ausdruck kommen.

Uns ist es wichtig, dass jedes Kind mit jeglichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen, aus jedem Milieu, mit jeglichem sozialen und kulturellen Hintergrund, jedes Geschlechts und jeder sexuellen Orientierung an der Gemeinschaft in der Arbeit mit Kindern unserer Gemeinden teilhaben kann. Wir achten die individuellen Voraussetzungen der Kinder und gehen auf sie ein.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (s. Anhang).

3.2 Verhaltensregeln für die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen

Dieser Arbeitszweig wird zurzeit regional geplant und durchgeführt, so dass wir hier nur unseren Anteil daran in den Blick nehmen können, den wir jedoch als maßgebliche Grundlage der Zusammenarbeit ansehen:

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Arbeit mit Jugendlichen tätigen Personen achten bei der Vorbereitung und der Durchführung unserer Arbeit mit Jugendlichen auf die besonderen rechtlichen Bestimmungen.

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Jugendlichen wollen wir mit Jugendlichen wertschätzend umgehen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern. Wir tragen eine Mitverantwortung dafür, dass sie in ihrer körperlichen, seelischen und geistlichen Entwicklung unversehrt heranwachsen können.

Das Ziel dieser Verhaltensregeln ist neben dem Schutz und der Stärkung der Persönlichkeit von uns anvertrauten Jugendlichen eine Kultur des Respekts und des grenzachtenden Umgangs miteinander. Dabei geht es nicht nur, aber auch um die Verhinderung sexualisierter Gewalt und dem, was Jugendliche als schamverletzend empfinden. In unserem Verhalten soll so auch die Liebe Gottes zu jedem Menschen zum Ausdruck kommen.

Uns ist es wichtig, dass jeder jugendliche Mensch mit jeglichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen, aus jedem Milieu, mit jeglichem sozialen und kulturellen Hintergrund, jedes Geschlechts und jeder sexuellen Orientierung an der Gemeinschaft in der Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmanden unserer Gemeinden teilhaben kann. Wir achten die individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen und gehen auf sie ein.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (s. Anhang).

3.3 Kinder und Jugendliche stärken

Auch ein Schutzkonzept kann nicht ausschließen, dass es doch zu unangemessenem Verhalten und Missbrauch kommt, gegenüber Kindern und Jugendlichen, dieser untereinander oder u. U. von diesen gegenüber Erwachsenen. Eine besondere Situation stellen 1:1-Begegnungen dar. Sie sind wichtig und sollen weiter möglich sein, z. B. in der Seelsorge, beim Instrumentenunterricht oder als Assistenz beim Anziehen von oder beim Toilettengang mit kleinen Kindern. Deshalb ist es umso wichtiger, Kinder und Jugendliche stark zu machen. Sie sollen die Grundsätze eines grenzachtenden Umgangs kennen, eigene Grenzen anzeigen und gegenüber Erwachsenen vertreten können. Darum sollen die Verhaltensregeln nicht nur den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt sein, sie sensibilisieren und ihnen eine Orientierung geben, sondern auch die Kinder und Jugendlichen sollen die Regeln kennen und sich darauf berufen können. Insbesondere bei Kindern wird man hierfür eine kindgerechte Sprache verwenden. Siehe dazu das Konzept „Kinder schützen und stärken“ (Anhang).

Kinder und Jugendliche sind in der Regel nicht daran schuld, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Wenn wir Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte aufmerksam machen, übertragen wir ihnen damit nicht die Verantwortung für ihren Selbstschutz. Vielmehr bleibt es hauptsächlich Aufgabe der Erwachsenen, für den Schutz der Kinder und Jugendlichen und ganz allgemein für die Schwächeren in der Gemeinde und in der Gesellschaft einzutreten.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Da das Führungszeugnis immer nur eine Momentaufnahme ist, kann die Einsichtnahme in Führungszeugnisse, auch aufgrund ihrer begrenzten Aussagekraft, nur Teil eines Schutzkonzeptes sein, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Mit der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kommen wir jedoch den Maßgaben nach, die in diesem Arbeitsbereich gängige Praxis sind.

4.1 Rechtliche Grundlage – Auszug aus dem Präventionsgesetz der Nordkirche

§ 5 PräVG:

„(1) Kirchliche Träger stellen sicher, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (...) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Sie haben sich von allen Personen, die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens nach jeweils fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der (...) jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen.

(3) Von Ehrenamtlichen soll je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.“

4.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeitern

Bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter wird die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, bei Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate. Nach spätestens 5 Jahren wird die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses eingefordert. Dafür verantwortlich sind die Pastoren oder der/die Kirchengemeinderatsvorsitzende.

4.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitern

Wir nehmen Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von Ehrenamtlichen ab 16 Jahren, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind und wo die Anforderung zeitlich umsetzbar ist. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 1 Jahr sein. Die Einsichtnahme erfolgt in folgenden Fällen (Situationen mit besonderem Gefährdungspotential):

- Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, wo 1:1 Situationen entstehen können
- Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, die alleinverantwortlich durchgeführt werden
- Bei Tätigkeiten und Veranstaltungen, die regelmäßig stattfinden
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen

Die Einsichtnahme wird spätestens alle 5 Jahre wiederholt. Verantwortlich für die Einsichtnahme und Dokumentation sind die Pastoren oder der/die Kirchengemeinderatsvorsitzende. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Sie werden vernichtet, wenn absehbar doch keine ehrenamtliche Tätigkeit in dem Bereich oder absehbar keine weitere mehr wahrgenommen wird. Die Dokumentationslisten werden regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft. Verantwortlich sind die oben genannten Personen.

4.4 Beantragung

Das erweiterte Führungszeugnis kann mit einem entsprechenden Formular beantragt werden. Das Formular ist von einer/einem Vorsitzenden der Kirchengemeinden zu unterschreiben. Die eventuellen Kosten trägt der Pfarrsprengel.

Im Anhang befindet sich die Einverständniserklärung zum Datenschutz, damit die Einsichtnahme dokumentiert werden kann.

4.5 Einsichtnahme

Das Dokument, mit dem die Einsichtnahme dokumentiert wird, muss, wie das Führungszeugnis selbst, zentral und vor dem Zugriff Dritter geschützt, abgelegt werden.

Vor der Einsichtnahme sind Situationen zu vermeiden, die ein besonderes Gefährdungspotential darstellen könnten (s. o., Abschnitt 4.3).

5. Selbstverpflichtung und Schulungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang).

Das Original geht an den/die Kirchengemeinderatsvorsitzende/n oder die Pastoren. Eine Kopie erhält der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin.

Die Selbstverpflichtungserklärung enthält personenbezogene Daten und ist daher zentral abzulegen, vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und zu vernichten, wenn die Mitarbeit beendet wird.

Die Selbstverpflichtung kann unterzeichnet werden, bevor das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegt. Bis zur Vorlage sind jedoch Situationen zu vermeiden, die ein besonderes Gefährdungspotential darstellen (s. o., Abschnitt 4.3).

5.1 Schulungen

Es ist wünschenswert und wichtig, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zum Thema Schutz gegen sexualisierte Gewalt schulen lassen.

Die Teilnahme ist gegebenenfalls selbst den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

Eventuelle Kosten trägt der Pfarrsprengel.

6. Mitarbeitergewinnung

Wir wollen offen sein für Menschen, die sich in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringen möchten. Wir wollen auch aktiv auf Menschen zugehen und sie zur Mitarbeit einladen. Zum Beispiel wollen wir konfirmierte Jugendliche ermutigen, sich als Teamerinnen und Teamer ausbilden zu lassen.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte, wo möglich, nicht gleich eine Alleinverantwortung übertragen werden, sondern sie sollten die Gelegenheit bekommen, zunächst begleitet für eine überschaubare Zeit, die Arbeit kennenzulernen.

Selbstverpflichtung und polizeiliches Führungszeugnis sind nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonders verantwortlichen Aufgaben erforderlich (s. o.).

Es sollte darauf geachtet werden, dass andere Helferinnen und Helfer nicht mit den Schutzbefohlenen allein sind und dass sie grundsätzlich zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Führungszeugnis und Selbstverpflichtung arbeiten.

7. Fehlerkultur, Meldewege, Verantwortlichkeiten

Die Haltung der Kirchengemeinden und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den anvertrauten Menschen und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Menschen ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden oder Anregungen vorzubringen. Durch die Ermöglichung von konstruktiven Beschwerdeverfahren können sich Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern/Sorgeberechtigten, ernst genommen fühlen.

Die Ermutigung dazu entfaltet eine präventive Wirkung gegenüber allen Formen von Gewalt und Machtmissbrauch. Das setzt voraus, dass die Personen vorab über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden.

Beschwerden werden in geeigneter Weise im Team oder im Kirchengemeinderat thematisiert und nicht verschwiegen.

Die Kirchengemeinderäte beauftragen neben der/dem Vorsitzenden, eine geeignete Person als Ansprechperson für die Präventionsarbeit im Pfarrsprengel (Präventionsbeauftragte/r s. Anhang).

Die beauftragte Person achtet mit auf die Umsetzung der in dieser Konzeption getroffenen Regelungen und darauf, das Konzept aktuell zu halten.

Kirchliche und außerkirchliche Ansprechpersonen sind (s. Anhang) benannt und werden bekannt gemacht. Die Liste soll aktuell gehalten werden.

8. Handlungsplan

Viele Konflikte können im direkten Gespräch geklärt werden. Wo diese Möglichkeit nicht in Frage kommt, stehen die Ansprechpersonen (s. Anhang) für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder/und dem Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber jedweder Person soll zunächst immer eine der genannten Ansprechpersonen kontaktiert werden und die meldebeauftragte Person des Kirchenkreises einbezogen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Näheres regelt der Handlungsplan (s. Anhang).

Insbesondere ist jede/r haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/in der Nordkirche, die/der ausreichende Anhaltspunkte für einen solchen Vorfall (s. o.) erlangt, verpflichtet, dies unverzüglich dem für ihren/seinen kirchlichen Träger zuständigen Meldebeauftragten mitzuteilen (Meldepflicht gem. § 6 Abs. 1 PräVG).

Eine solche Meldepflicht besteht nur, wenn sich der Vorwurf bzw. die Beschuldigung gegen eine in der Nordkirche tätige Person richtet. In allen anderen Fällen kann der/die Meldebeauftragte aber beratend tätig werden. Eine Meldung umfasst alle der meldenden Person zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Grundlage für eine fachliche Einschätzung des Sachverhalts verwendet werden können. Durch die Meldung wird sichergestellt, dass die kirchlichen Träger der Verpflichtung zur Bearbeitung der entsprechenden Meldungen nachkommen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Verhinderung weiterer Vorfälle veranlassen (vgl. § 6 Abs. 3 PräVG).

9. Schlussbemerkung

Im Pfarrbüro oder Pfarramt wird ein Ordner mit den Unterlagen zum Schutzkonzept gepflegt. Arbeitshilfen, Materialien und weitere Informationen sind auf der Seite der Fachstelle Prävention des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zu finden: www.kirche-mv.de/praevention.html.

Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wollen wir mit Kindern wertschätzend umgehen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördern. Wir tragen eine Mitverantwortung dafür, dass sie in ihrer körperlichen, seelischen und geistlichen Entwicklung unversehrt heranwachsen können.

Uns ist wichtig, dass jeder Mensch mit jeglichen körperlichen und psychischen Voraussetzungen, aus jedem Milieu, mit jeglichem sozialen und kulturellen Hintergrund, jedes Geschlechts und jeder sexuellen Orientierung an der Gemeinschaft unseres Pfarrsprengels teilhaben kann. Wir achten die individuellen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und gehen auf sie ein.

Das Ziel dieser Verhaltensregeln ist der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie eine Kultur des Respekts und des grenzachtenden Umgangs miteinander. Dabei geht es nicht nur, aber auch um die Verhinderung sexualisierter Gewalt und dem, was Kinder und Jugendliche als schamverletzend empfinden. In unserem Verhalten soll so auch die Liebe Gottes zu den Menschen zum Ausdruck kommen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten folgende Verhaltensregeln:

Allgemeine Hinweise

- Wir achten die Würde der Kinder und Jugendlichen und respektieren ihre Grenzen.
- Wir ermutigen die Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber auszudrücken, wenn Grenzen verletzt werden.
- Wir verstehen unter Grenzverletzungen, wenn Kinder und Jugendliche in Situationen gebracht werden oder Situationen ausgesetzt sind, die ihnen peinlich oder unangenehm sind, sowie herabwürdigendes Verhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen „Nein“ sagen, und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden ein „Nein“ respektieren, wenn es eine Grenzverletzung anzeigt.
- Nach Möglichkeit wird eine von den Hierarchien unabhängige Person benannt, die als Vertrauensperson ansprechbar ist.

Umgang mit Nähe und Distanz

- Zur Arbeit gerade mit Kindern gehört auch Körperkontakt. Suchen Kinder diesen, z. B., um getröstet zu werden, sollte der Körperkontakt immer der Situation angemessen sein.
- Trost oder auch das Verarzten von Verletzungen sollte nicht in abgeschlossenen Bereichen geschehen, sondern in für allen zugänglichen Räumen stattfinden
- Wir achten die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu befugt, kleineren Kindern in intimen Situationen, wie z. B. dem Toilettengang, zu assistieren. Nach Möglichkeit, z. B. bei Familienfreizeiten oder Familiengottesdiensten, sollte diese Aufgabe aber den Eltern/Begleitpersonen überlassen bleiben.

- Wenn wir Kindern und Jugendlichen Geschenke machen, hat dies anlassbezogen und für andere Kinder und Jugendliche nachvollziehbar zu geschehen. Sie werden aus der jeweiligen Rolle des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gemacht und sind nicht dazu da, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen. Entsprechendes gilt umgekehrt bei der Annahme von Geschenken.
- Wir nehmen die Wirkung unserer Kleidung ernst.
- Grundsätzlich nehmen wir die Grenzen körperlicher und sozialer Nähe der Kinder und Jugendlichen ernst und ermutigen sie, ihre Grenzen deutlich zu machen. Wir achten darauf, dass diese Grenzen auch untereinander geachtet werden.
- Wir sind achtsam in Bezug auf besondere Situationen wie z. B. körpernahe Spiele. Wir achten darauf, dass Körperkontakt angekündigt wird und freiwillig bleibt.
- Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Möglichkeit haben, die eigenen Grenzen gegenüber dem Nähe-Bedürfnis der Kinder zu wahren.

Wie wir miteinander reden

- Wir machen Kindern und Jugendlichen Mut, von sich zu erzählen, z. B. in ritualisierten Situationen, wie einem Stuhlkreisgespräch. Diese entscheiden frei, wieviel sie von sich preisgeben. Sie werden ermutigt, aber nicht gedrängt. Mit dem Gehörten gehen wir verantwortungsvoll um.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Kinder und Jugendliche nicht mit ihren eigenen Nöten oder intimen Berichten belasten.
- Wir bringen den Kindern und Jugendlichen Wertschätzung entgegen. Das äußert sich auch in Sprache, Wortwahl und Körpersprache. Herablassende oder ausgrenzende Anrede, anzügliche oder zweideutige Sprache soll es nicht geben. Wir sprechen die Kinder und Jugendlichen mit ihrem Namen an und geben ihnen keine selbstgewählten Spitznamen o. ä..

Übernachtungen

- Bei Übernachtungen ist das begleitende Team in der Regel gemischtgeschlechtlich. Mädchen und Jungen schlafen in der Regel getrennt.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen werden individuelle Lösungen gesucht.
- Betreuer und Betreuerinnen schlafen in der Regel nicht bei den Kindern oder Jugendlichen im Zimmer.
- Wir wahren die Privatsphäre auf den Zimmern und klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten, besonders gilt das bei der Einhaltung der Nachtruhe.
- Waschräume sollen zwischen betreuenden und betreuten Personen und den verschiedenen Geschlechtern der Teilnehmenden räumlich oder zeitlich getrennt sein.
- Ohne gewichtigen Grund und ohne Anwesenheit des Eigentümers kontrollieren wir nicht die Taschen von Kindern und Jugendlichen.

Eins-zu-Eins-Situationen

- Eins-zu-Eins-Situationen wird es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hin und wieder geben, bei Hol- und Bringendiensten, beim Einzelunterricht an Instrumenten, bei Seelsorge u. a.. Diese werden nach Möglichkeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen. Wir vermeiden, falls möglich, geschlossene, nicht einsehbare Räume.
- Gerade mit Blick auf Eins-zu-Eins-Situationen ist es wichtig, Kinder darin zu bestärken, dass sie ihre Grenzen ausdrücken dürfen und sich mit Sorgen und Fragen an Vertrauenspersonen wenden können.

Fotos und Datenschutz sowie Digitale Medien

- Wir üben generell einen sensiblen und zurückhaltenden Umgang beim Fotografieren und bei Veröffentlichungen, besonders in digitalen Medien.
- Im Umgang mit personenbezogenen Daten und Fotos gelten die Regelungen für den Datenschutz. Darum werden z. B. Fotos nur gemacht bzw. gezeigt, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Umgang mit Gewalt

- Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander: Kinder und Jugendliche müssen lernen, Konflikte auszutragen. Wenn die Situation eskaliert, müssen jedoch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschreiten und schlichten. Bei wiederholt gewalttätigem Verhalten eines Kindes soll das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten gesucht werden.
- Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Kindern: Sollte unangemessenes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern beobachtet werden, soll zunächst ein Gespräch unter vier Augen gesucht werden sowie gegebenenfalls mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Sexualisierte Gewalt: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt steht der Opferschutz an erster Stelle. Hier sollen die entsprechenden Ansprechpersonen informiert werden.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale für Kinder und Jugendliche in unseren Räumlichkeiten zu erkennen.

Vor allem betrifft dies die Kreuzkirche in Ueckermünde, die St. Petri-Kirche in Mönkebude und das Gemeindehaus in der Schulstraße.

Es gibt verschiedene Zonen in den Räumlichkeiten:

- *Zone mit hohem Risiko: Toilettenbereich*

Den an Veranstaltungen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Zone ermöglicht.

- *Zone mit mittlerem Risiko: Nebenräume (Lagerräume, Küsterraum, Archiv), Sakristeien, Büro, Küche*

Teilnehmende haben in der Regel keinen Zutritt zu den Nebenräumen. In der Sakristei, der Küche und dem Büroraum können individuelle Gespräche stattfinden, daher ist darauf zu achten, dass eine weitere hauptamtlich mitarbeitende Person über eine 1:1 Situation und deren Grund informiert ist oder die Tür geöffnet bleibt.

- *Zone mit geringem Risiko: Gruppenräume, Winterkirche, Kirchenraum*

Teilnehmende dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt ein Mitarbeitender oder eine Mitarbeitende ist anwesend.

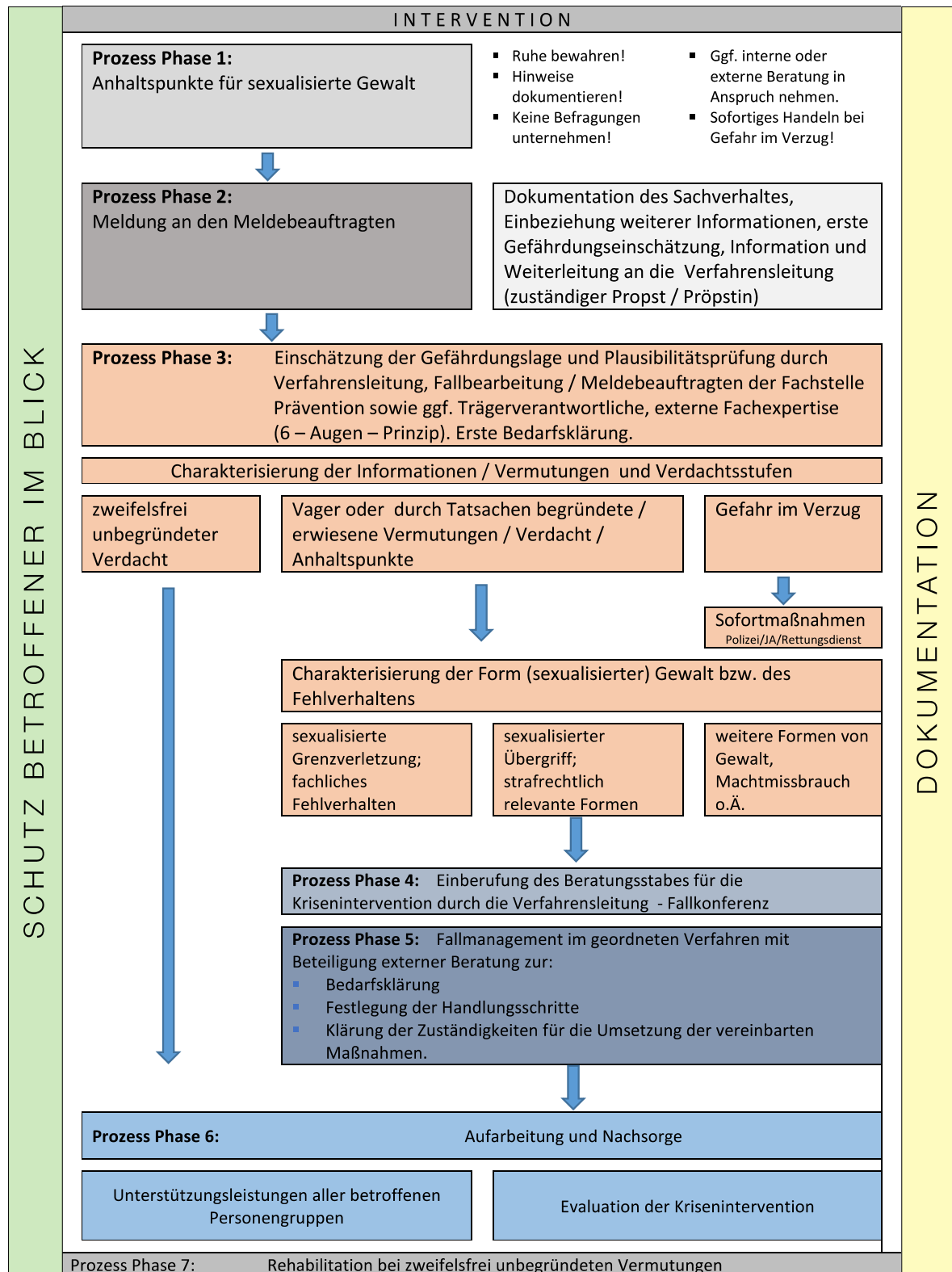
- *Zonen ohne erkennbares Risiko: Eingangsbereich, Räume mit Glastüren, Außenbereich*

Teilnehmende dürfen sich dort frei aufhalten. Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, soll eine hauptamtlich mitarbeitende Person anwesend sein.

Für alle Gebäude gilt:

Die Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, werden nicht abgeschlossen.

Handlungsplan



Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

§6 PräVG:

(1) „Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht ... sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für [ihren bzw.; Anmerk. des Verf.] seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).“

Im Miteinander von Betroffener/Betroffenem, Meldebeauftragten/Meldebeauftragter sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterin, die von den Vorfällen Kenntnis erlangt hat, gelten folgende grundsätzliche Hinweise und Handlungsleitlinien:

Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie dem Menschen, der/die sich Ihnen anvertraut, aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie ihn/sie darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen.

Schutz

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden.

Hilfe

Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich von einer externen Fachberatungsstelle vor Ort oder dem/der Präventionsbeauftragten bzw. dem/der Ansprechpartner/Ansprechpartnerin im Hauptbereich, der Landeskirche, der Unabhängigen Ansprechstelle (UNA) beraten.

Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte).

Mitteilung an leitungsverantwortliche Person

Informieren Sie zeitnah und möglichst direkt eine der unten genannten leitungsverantwortlichen Personen oder die Leitung des Hauptbereiches. Diese/r beruft bei Bedarf einen Beratungstab mit Fachpersonen ein, um Sie im Umgang mit der Situation zu unterstützen. Hier werden die notwendigen Schritte im Sinne des Opferschutzes veranlasst.

Konzept „Kinder schützen und stärken“

des Pfarrsprengels Ueckermünde-Leopoldshagen

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wollen wir diese ermutigen, ihre Grenzen zu erkennen, diese auszudrücken und Grenzverletzungen anzusprechen. Das Ziel ist der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit von anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie eine Kultur des Respekts und der grenzachtenden Kommunikation. In unserem Verhalten soll so auch die Liebe Gottes zu jedem Menschen zum Ausdruck kommen.

Liebe Kinder und Jugendliche, so ist das bei uns:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für Dich da und für Dich verantwortlich, dass Dir nichts geschieht. Darum achte auf das, was sie Dir sagen.

Auf die folgenden Regeln kannst du dich berufen:

„Ich werde bei meinem Namen genannt“

Du wirst mit deinem Namen angesprochen (z. B. „Susanne“), vielleicht auch mit einer Kurzform (wie „Suse“), wenn Du das möchtest, aber nicht mit Kosenamen wie „Schatzi“.

„Du musst nichts tun, wobei Du Dich unwohl fühlst.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Dich ein, Dich zu beteiligen, aber sie zwingen Dich zu nichts.

„Ich darf NEIN sagen.“

Sage klar und deutlich „Das möchte ich nicht.“, wenn dir etwas unangenehm ist oder Dir jemand näherkommt, als es Dir gefällt.

„Schlechte Geheimnisse erzähle ich weiter.“

Wenn etwas passiert ist, was du ganz blöd findest, dann erzähle es jemand, der nicht dabei war und dem du vertraust, z. B. Deiner Mutter oder Deinem Vater, oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, oder jemand ganz anderem, am besten einer erwachsenen Person.

„Ich habe ein Recht auf Hilfe.“

Du darfst jederzeit jemand um Hilfe bitten, wenn du etwas nicht verstanden hast, oder etwas noch nicht kannst, oder wenn dir etwas oder jemand Angst macht. Das ist normal und nichts, wofür man sich schämen muss.

„Ich bin wertvoll.“

Du bist wundervoll gemacht. Mit allem, wie du bist, hat Gott dich lieb. Du hast ein Recht darauf, von anderen anständig behandelt zu werden.

Ansprechpersonen im Bereich sexualisierte Gewalt

Für den Pfarrsprengel Ueckermünde-Leopoldshagen werden folgende Personen benannt, die im Konfliktfall angesprochen werden können:

1. Pastoren und Vorsitzende der Kirchengemeinderäte

Pastorin Susanne Leder
Belliner Str. 38, Ueckermünde
Tel.: 039771/23463 oder
E-Mail: ueckermuende@pek.de

Pastor Stephan Leder
Belliner Str. 38, Ueckermünde
Tel.: 039771/23463
E-Mail: ueckermuende@pek.de

2. Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ueckermünde-Leopoldshagen

Anke Grunewald aus Heinrichshof
Tel.: 039777/20170

Darüber hinaus können auch folgende Personen/Stellen kontaktiert werden:

Präventionsbeauftragte des Pommerschen Ev. Kirchenkreises

Pastorin Beatrix Kempe
Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald
Tel.: 0170 76 71 322
E-Mail: praevention@pek.de
www.kirche-mv.de/pommern/fachstelle-praevention

Meldebeauftragte der Nordkirche

Stabsstelle Prävention - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche
Holstenkamp 1
22525 Hamburg
Tel.: 040 4321-6769-0
E-Mail: info@praevention.nordkirche.de

UNA - Unabhängige Ansprechstelle

Tel.: 0800-0220099 (kostenfrei und anonym)
E-Mail: una@wendepunkt-ev.de

Fragen zum Schutzkonzept beantworten der/die Präventionsbeauftragte und die Pastoren des Pfarrsprengels.

Stand: Mai 2024